

Bebauungsplan Nr. 2/2020

Alte Bahntrasse - Oschersleben

Artenschutzfachbeitrag (AFB)



Stadt Oschersleben an der Bode

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

Impressum

Herausgeber:

Stadt Oschersleben an der Bode, Am Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

15.02.2023

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Veranlassung..... | 4 |
| 2 | Grundlagen..... | 5 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 2.2 | Eingrenzung artenschutzrechtlich relevanter Arten | 8 |
| 2.3 | Prüfablauf/Methoden | 8 |
| 3 | Beschreibung des Bauvorhabens und Untersuchungsraums..... | 10 |
| 3.1 | Erläuterung des Bauvorhabens..... | 10 |
| 3.2 | Artenschutzfachlicher Untersuchungsraum..... | 11 |
| 3.2.1 | Lage des UR..... | 11 |
| 3.2.2 | Administrative Einordnung | 11 |
| 3.2.3 | Europäische Schutzgebiete | 12 |
| 3.2.4 | Naturräumliche Ausstattung und Nutzung des UR | 12 |
| 3.2.5 | Biotope | 13 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 14 |
| 4.1 | Bestandsprognose und Betroffenheitsabschätzung | 14 |
| 4.1.1 | Erfassungsmethodik und Ergebnisse der Kartierung | 15 |
| 4.1.2 | Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen | 18 |
| 4.1.3 | Konflikt- und Maßnahmenübersicht | 23 |
| 5 | Anhang..... | 26 |
| 5.1 | Quellenangaben | 26 |
| 5.2 | Abkürzungsverzeichnis | 27 |
| 5.3 | Anlage 1 - Einzelartenprüfungen..... | 28 |
| 5.4 | Anlage 2 - Faunistischer Kartierbericht | 37 |

1 Veranlassung

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Entwicklung und Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Bahntrasse in Richtung Braunschweig in Oschersleben an der Bode. Vorgegangen wurde ein Freianlagen-Konzept von seecon Ingenieure GmbH im Jahr 2020 erarbeitet, welches nun in allgemein geltendes Baurecht überführt werden soll. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Notwendige städtebauliche und freiraumplanerische Entwicklung des Stadtgebiets zur Sicherung des städtischen Freizeit- und Naherholungsangebots
- Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen nach § 34 BauGB
- Dem Plangebiet soll entsprechend dem zugrundeliegenden Konzept eine neue Nutzung zugeführt werden, deren Zulässigkeit – insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung – sich aufgrund der Größe des Plangebietes und der angrenzenden funktionalen Prägung nicht aus der Eigenart der näheren Umgebung ableiten lässt; die Aufstellung eines B-Planes ist entsprechend erforderlich, um umfassendes Baurecht zu schaffen und um planungsrechtliche Sicherheit zu erhalten.
- Die durch das erarbeitete Konzept geplante Nutzung (Freizeit und Naherholung) widerspricht den derzeitigen Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Oschersleben (Fläche für Bahnanlage), wodurch eine Berichtigung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Mit der Realisierung des aufzustellenden Bebauungsplans auf dem Areal der alten Bahntrasse in Oschersleben kann eine Betroffenheit geschützter Tierarten und die Erfüllung der Verbots-tatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Demgemäß ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein können, welche vorsorglichen Maßnahmen zum Schutz der Arten getroffen und ob durch das Vorhaben die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden können.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden genannten Gesetze sind jeweils in der aktuell gültigen Fassung angewendet worden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ sieht in § 44 BNatSchG diverse artenschutzrechtliche Verbote vor. Diese beziehen sich auf besonders und streng geschützte Arten, welche im Folgenden genauer definiert werden.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)²
- europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)³
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten sind definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Von Bedeutung bei der Realisierung eines Vorhabens sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

[...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Kontext des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten, der diesbezüglich „Modifikationen“ enthält:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sofern und soweit es zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann, sieht § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit der Erteilung entsprechender Ausnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen vor:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Für die Ebene der Bauleitplanung bedeutet das, dass wenn sich durch die Realisierung der avisierten Festsetzungen die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahme abzeichnet, zumindest feststehen muss, dass eine solche dann auch erteilt werden kann.

Mit Blick auf etwa erforderliche Maßnahmen, welche sich im Rahmen der Anwendung der vorstehenden Normen ergeben können, wird im Artenschutz daher prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V-X), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-X) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS-X). Erstere setzen bereits an der Verwirklichung des Tatbestandes selbst an und sind bereits auf eine Verhinderung des Eintritts desselben ausgerichtet. CEF-Maßnahmen sind in der Regel flächenbezogen und müssen noch vor dem Eingriff realisiert werden, damit die Funktionalität des Lebensraumes bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Kann das Eintreten der Zugriffsverbote trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist – wie bereits erwähnt – die Erteilung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

2.2 Eingrenzung artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die für die folgende Prüfung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten sind bereits in den rechtlichen Grundlagen abgehandelt worden. Somit sind nur die europäischen Vogelarten und die im Anhang IV gelisteten Arten der FFH-Richtlinie im Weiteren relevant. In Sachsen-Anhalt werden zu betrachtende Arten weiter eingegrenzt in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt⁴. Hierbei werden die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Vogelarten in Gilden zusammengefasst und anhand ihrer Brutbiologie betrachtet. Davon ausgenommen sind Arten, welche zu den Koloniebrütern gehören oder große tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden. Für diese Arten wurde in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Steckby ein Schwellenwert definiert, ab wann eine Einzelartprüfung notwendig ist. Auch auf der Artenschutzliste finden sich Arten, welche zwar nicht streng geschützt sind, aber einen Status auf der Roten Liste LSA haben (Kat. 0 – 3)⁵.

2.3 Prüfablauf/Methoden

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Rechtsmaßstabs ergibt sich im Wesentlichen folgender Prüfablauf:

Die zu prüfenden Arten sind zunächst zu ermitteln. Die sich anschließende artenschutzfachliche Prüfung gliedert sich dann wie folgt:

1. Relevanzprüfung

- Ermittlung der im Vorhabensbereich aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen bei Unsicherheiten potenziell zu erwartenden geschützten Arten durch Auswertung bereits vorhandener Daten sowie durch Erfassungen und Kartierungen
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartenbetrachtung näher betrachtet werden müssen

In der Relevanzprüfung erfolgt sodann eine Abschichtung von Arten, deren populationsbezogene oder individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (z. B. ubiquitäre, in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
- das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe, Bauzeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender (CEF)-Maßnahmen.

3 Beschreibung des Bauvorhabens und Untersuchungsraums

3.1 Erläuterung des Bauvorhabens

Die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanprozesses verfolgt das allgemeine Ziel, eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf dem Plangebiet unter der Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Anhand der Abstimmung und räumlichen Zuordnung der einzelnen Nutzungen soll die städtebauliche Entwicklung dem Wohl der Allgemeinheit dienen und im verträglichen Einklang mit der naturräumlichen Umgebung stehen.

Unter Beachtung der im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Rahmenbedingungen sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Revitalisierung und Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche
- Gezielte freiraumplanerische Qualifizierung und Entwicklung der Fläche in Hinblick auf das Freizeit- und Naherholungsangebot
- Definition zulässiger Nutzungsarten und -formen auf der Fläche
- Schaffung von Rechtssicherheit für die beabsichtigten Nutzungen
- Berücksichtigung und Entwicklung der formulierten Entwicklungsziele der übergeordneten Planungen (INSEK Oschersleben 2030)

Im Ergebnis ist es Ziel, eine umfassende planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante Freizeit- und Naherholungsnutzung – unter Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der Nutzungen untereinander sowie mit angrenzenden Nutzungen – zu erreichen.

Im Konzept sind eine Vielzahl an verschiedenen Nutzungen innerhalb des Umgriffs vorgesehen. Im östlichen Bereich der Freifläche sind, neben dem vorhandenen Parkplatz Windhorststraße, ein Bereich für Outdoor-Fitness und ein Aufenthaltsbereich zur Naturbeobachtung geplant. Weiterführend in Richtung Westen ist im Bereich des Zugangs Goethestraße ein naturnaher Spielplatz vorgesehen. Bei dem Zugang Goethestraße/ Kita Wirbelwind ist im Konzept eine Urban Gardening Fläche angedacht. Im Umfeld der Durchquerung Clara-Zetkin-Straße sind im Weiteren eine Aufenthaltsfläche (Liegefläche Picknick) sowie ein Spielpunkt „Waldspiel“ geplant. Im westlichen Bereich der Freifläche sieht das Konzept einen Bikepark mit einer Gesamtfläche von ca. 2100 m² mit einem Pumptrack von ca. 1600 m² vor. Der Bikepark soll das bisherige Freizeitsportangebot in Oschersleben und vor allem im Stadtgebiet erweitern. Darüber hinaus soll westlich des Bikeparks ein weiterer naturnaher Bereich mit einer Fläche

von ca. 450 m² als sozialer Treffpunkt angelegt werden. Nordwestlich vom Bikepark verläuft weiterhin ein Gehweg hin zum Parkplatz an der Hornhäuser Straße. Dieser soll laut dem Konzept aufgewertet werden.

Das Konzept unterteilt das Gebiet in zwei größere Themenbereiche. Der östliche und zentral gelegene Bereich des Konzepts sieht größere Grün- und Freiflächen vor, welche durch eine mittige Wegeführung in Richtung Westen sowie Zu- und Durchwegungen von Norden und Süden ausgehend von den umliegenden Wohnbebauungen gekennzeichnet sind. Weiterhin sind auf den Grünflächen verschiedene Nutzungen und Angebote der Freizeit und Naherholung verortet. Im Westen des Umgriffs befindet sich mit dem großflächigen Bikepark und seiner umliegenden Nutzung (naturnaher Aufenthaltsbereich, Pumptrack) der zweite funktionelle Teil des Konzepts. Der westliche Teil des Konzepts ist aufgrund seiner geplanten Nutzung deutlich stärker versiegelt als der erste Teilbereich im östlichen Bereich.

Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange wird der nordwestliche Teil des Untersuchungsraumes aus dem Konzept der freiräumlichen Nutzung ausgeschlossen.

Eine vollständige Karte des Eingriffsbereichs sowie der Maßnahmenplanung befindet sich im Anhang.

3.2 Artenschutzfachlicher Untersuchungsraum

3.2.1 Lage des UR

Der Untersuchungsraum (UR) erstreckt sich entlang des ehemaligen Bahndamms parallel zur Windthorststraße auf einer Fläche von ca. 3,2 ha.

Umgeben wird das Plangebiet überwiegend von unterschiedlich ausgeprägten Siedlungsbereichen des Stadtgebietes von Oschersleben. Im Nordwesten grenzt der Untersuchungsraum an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Am westlichen Ende des geradlinig verlaufenden Untersuchungsraumes befindet sich die Bundesstraße B 246 „Hornhäuser Straße“.

3.2.2 Administrative Einordnung

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Landkreis: Landkreis Börde

Gemeinde: Stadt Oschersleben

3.2.3 Europäische Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum schneidet keine europäischen Schutzgebiete.

- Das SPA-Gebiet „Hakel“ liegt etwa 12 km süd-östlich des Plangebiets.
- Das nächste FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ liegt in ca. 900 m südlich des Plangebiets.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ liegt ca. 450 m südwestlich des Untersuchungsraumes.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ liegt ca. 2,5 km westlich des Geltungsbereichs.

3.2.4 Naturräumliche Ausstattung und Nutzung des UR

Bis auf die durch den vorhandenen Parkplatz und Radweg im Westen des Plangebietes versiegelten Flächen wird der UR durch den vorhandenen ehemaligen Bahndamm und die beidseits flankierende Vegetation charakterisiert. In der östlichen Hälfte des Plangebietes wird die begleitende Vegetation nördlich des Bahndamms vor allem durch Bäume und Büsche, südlich dagegen durch Brombeersträucher und Einzelbäume dominiert. Im westlichen Plangebiet wird die vorhandene Vegetation beidseits des Bahndamms durch Bäume und Büsche dominiert. Die umgebenden Siedlungsbereiche gewinnen in Richtung Westen immer mehr an Höhe, wodurch sich innerhalb des Plangebietes immer höhere und steilere Böschungen bilden. Der westliche Bereich des Untersuchungsraumes gleicht daher einem breiten Hohlweg. Dadurch wurden tieferliegende Bereiche von peripheren Störeinflüssen etwas abgeschirmt. Der ehemalige Bahndamm wird häufig durch Hundehalter genutzt.

Zum Zeitpunkt der ersten Begehung war das Schotterbett des Bahndamms auf der gesamten Länge frisch, d. h. vermutlich in den letzten Monaten, mit Erde bedeckt worden. Der Charakter der Fläche wurde daher offensichtlich vollständig überprägt und verändert. Der zentral verlaufende Bahndamm war damit weitestgehend vegetationsfrei. Die Erdablagerung hat außerdem zu einer Erhöhung des Damms geführt. Im Jahresverlauf stellte sich auf weiten Teilen der Dammsfläche eine Staudendominierte Ruderalvegetation ein. Die häufigsten Arten waren dabei verschiedene Weidenröschen (*Epilobium spp.*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie verschiedene Disteln (*Carduoideae*). In Verbindung mit freibleibenden Stellen (verdichteter Rohboden) entstand ein Mosaik unterschiedlich dichter Vegetation. Die Randbereiche des ehemaligen Bahndamms sind durch dichtes Gebüsch und Baumbestände heimischer Arten sowie Grünlandflächen bewachsen. Die Gehölze weisen eine junge bis mittlere Altersstruktur auf. Alt- und Habitatbäume sind nur sporadisch vorhanden. Diese befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereiches. Im nordwestlichen

Geltungsbereich bildet die südexponierte Böschung einen halboffenen Lebensraum mit Langgräsern und eingestreuten Büschen. Alle anderen Bereiche sind durch dichten Gehölzbe-
wuchs dominiert. Im östlichen Teil der Fläche wurden zahlreiche Benjeshecken vorgefunden,
welche sich vermutlich durch fehlende Pflege entwickelt haben. Der verwendete Grünschnitt
ist zum Zeitpunkt der Begehungen weitestgehend zerfallen und verdichtet.

3.2.5 Biotope

Folgende Biotoptypen sind im Untersuchungsraum angetroffen worden⁶:

Tabelle 1: Im UR vorkommende Biotope ((§) = teilweise in geschützter Ausprägung)

| Biotop-Code | Biotopbezeichnung | Fläche in m ² |
|-------------------------|--|--------------------------|
| Acker | | |
| AIB | Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden | 806 |
| Grünland | | |
| GMF | Ruderales mesophiles Grünland | 182 |
| GMY | Sonstiges mesophiles Grünland | 4.001 |
| Gehölze | | |
| HEC | Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten | 9.876 |
| HEX | Sonstiger Einzelbaum | 68 (8 Bäume) |
| HEY | Sonstiger Einzelstrauch | 68 (6 Sträucher) |
| HRB | (§) Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen | 2.222 |
| HYA | Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten) | 1.256 |
| Siedlungsbiotope | | |
| URB | Ruderaflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten | 7.682 |
| VPB | Parkplatz / Rastplatz | 1.333 |
| VSB | Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt) | 374 |
| VWB | Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen) | 130 |
| VWD | Fuß- / Radweg (ausgebaut) | 1.403 |

| Biotop-Code | Biotopbezeichnung | Fläche in m ² |
|--------------|-----------------------------------|--------------------------|
| | Sonderbiotope | |
| ZOB | Offene, lehmige und tonige Fläche | 5.073 |
| Summe | | 34.474 |

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose und Betroffenheitsabschätzung

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Artenabschätzung nach der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt⁴ präsentiert. Es werden also die Arten dargestellt, welche in Form von Gilden oder Arten artenschutzrechtlich betrachtet werden müssen.

Pflanzen

Für die in Sachsen-Anhalt vorkommenden Anhang-IV-Arten *Angelica palustris* (Sumpffengelwurz), *Apium repens* (Kriechender Sellerie), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Cypripedium calceolus* (Gelber Frauenschuh), *Jurinea cyanoides* (Sandsilberscharte), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Liparis loeselii* (Sumpfglanzkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut) ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter artenschutzrechtlich betrachtet.

Tiere

Um die vorhandene Fauna hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinreichend berücksichtigen zu können, erfolgte im Jahr 2021 eine Erfassung planungsrelevanter Artengruppen durch die Firma Ökologicon⁷. Es wurden Brutvögel, Habitatbäume, Reptilien sowie Feldhamster (*Crietus crietus*) und Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) erfasst. Folgend werden die jeweils angewandten Erfassungsmethoden sowie die Kartierungsergebnisse grob zusammengefasst. Eingehendere Angaben zu den Ergebnissen der Kartierungen können dem Kartierbericht in Anlage 2 entnommen werden.

4.1.1 Erfassungsmethodik und Ergebnisse der Kartierung

Brutvögel

Diese Artengruppe wurde nach Methodenstandart⁸ an 6 Tagbegehungen erfasst (29.04., 09.05., 31.05., 14.06., 27.06., 11.07.). Zur Bewertung des Schutzstatus einer Art wurden die Angaben aus den aktuellen Roten Listen Sachsen-Anhalts⁵ und Deutschlands⁹ sowie dem Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)³ zusammengetragen.

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel benannt und in ihre Gilden eingearbeitet.

Tabelle 2: Einordnung der 25 erfassten Brutvogelarten in Gilden

| Gilde | Arten |
|-----------------------------------|---|
| I Horstbrüter | Rabenkrähe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch |
| II Freibrüter (Bäume) | Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Straßentaube |
| III Freibrüter (Hecken/Sträucher) | Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grünfink Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp |
| IV Gehölzbrüter (Baumhöhlen) | Blaumeise, Grünspecht |
| V Gebäudebrüter | Hausrotschwanz, Haussperling |
| VI Bodenbrüter | Nachtigall |
| VII Weitere | Bachstelze |
| Nahrungsgäste | Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Grünspecht, Mäusebussard, Rabenkrähe, Straßentaube, Turmfalke |

Alle auskartierten Spezies sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzeffordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Als Arten, die gem. Anhang I der VSRL oder gem. § 1 Satz 1 der BArtSchV¹⁰ geschützt sind, wurden die Arten **Neuntöter** und **Weißstorch** nachgewiesen.

Der Brutstandort des Neuntötters befand sich dabei im nordwestlichen Teil des Eingriffsbereichs in einem Einzelstrauch neben einem Radweg, umgeben von mesophilem Grünland. Der Brutstandort des Weißstorchs befindet sich auf einer Nisthilfe etwa 50 m südlich des Eingriffsbereichs auf dem sich südlich anschließenden Firmengelände. Beide Brutstandorte bzw. Bruthabitats werden nach jetziger Planung in ihrer Funktion erhalten bleiben. Weitere Arten, die gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalts einzelfallbezogen zu prüfen wären, wurden nicht nachgewiesen.

Für die ermittelten Nahrungsgäste (überwiegend Freibrüterarten) kann der UR mitunter ein essenzielles Nahrungshabitat mit Bezug zu den benachbarten Fortpflanzungsstätten der Arten darstellen.

Der Weißstorch und der Neuntöter werden im weiteren Verlauf auf Einzelartniveau geprüft. Für die nachgewiesenen ubiquitären Arten erfolgt eine überschlägige Prüfung.

Fledermäuse

Die einmalige Erfassung der Quartierpotenziale wurde in geeigneten Bereichen erfasst und entsprechend bewertet. Die Begehung wurde jahreszeitlich so gelegt, dass eventuell anwesende Individuen im Sommerquartier angetroffen wurden. Eine Nutzung des UR als Nahrungs- und Transferhabitat ist sehr wahrscheinlich aufgrund der hervorragenden Leitlinienstruktur des alten Bahndammes und der Dunkelheit Alleinstellungsmerkmal im urbanen Raum. Jedoch gibt es bisher keine Kenntnisse über die Frequenz der Nutzung oder das vorkommende Artenspektrum. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Freianlage sinnvoll.

Die Artengruppe wird daher im Folgenden artenschutzrechtlich betrachtet.

Zauneidechsen

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde an vier Terminen in geeigneten Bereichen durch Sichtbeobachtungen erfasst.

Die hohe Eignung der Fläche besteht aufgrund der günstigen Habitatausstattung mit Holz- und Steinhäufen, Büsche und Bäume sowie Laubhaufen im Wechsel mit Altgrasbestände, gut geeigneter Saum- und Übergangsbereiche sowie Sand- und Schotterlinsen. Das Tagesmaximum an gefundenen Individuen belief sich im Untersuchungsjahr auf 18 Individuen, von denen etwa zwei Drittel subadulte Tiere waren. Ob weiter südlich noch Zauneidechsenbestände vorhanden waren, ist aufgrund der Überschüttung des ehemaligen Gleisbettes mit Erde nicht feststellbar. Eine Eignung als Lebensraum ist jedoch wahrscheinlich.



Abbildung 1: Darstellung der gefundenen Zauneidechsenindividuen farblich getrennt nach Altersgruppe: In lila sind die Funde der juvenilen Individuen dargestellt. Die grünen Punkte stellen die subadulten und die rosa Punkte die adulten Tiere dar.

Es ist davon auszugehen, dass das vorliegende Vorhaben Auswirkungen auf die vorhandenen Individuen haben wird.

Die Art wird daher im weiteren Verlauf auf Einzelartebene geprüft.

Feldhamster

Zur Anwesenheitskontrolle der Art (*Cricetus cricetus*) wurden einmalig geeignete Bereiche nach belauenen Gängen und Bauen abgesucht. Der Zeitpunkt zu Beginn der Aktivitätsphase wurde dabei so gewählt, dass die vorhandene Vegetation die Sichtbarkeit möglichst wenig behindert. Innerhalb der Projektfläche wurde kein geeignetes Habitat angetroffen. In den sehr wenigen offenen Bereichen und an den Rändern des intensiv bewirtschafteten Ackers im Nordwesten wurde ebenfalls kein Nachweis erbracht.

Eine weitere Betrachtung der Art in Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung entfällt damit.

4.1.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren der jeweiligen Bauphasen unterschieden und ihre Auswirkungen auf Flora und Fauna bewertet.

Unterschieden werden kann in:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung und den zu erwartenden Schwerlastverkehr an Zubringerwegen.

Folgende Arbeiten können zu einer unmittelbaren Schädigung oder Tötung von Individuen führen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Beseitigung von Gehölzen
- Abgraben von Bodenschichten
- Barriere- und Fallenwirkungen durch Baugruben, Schächte und Kanäle

Baubedingte Beeinträchtigungen, welche mit Störwirkungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten einhergehen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zur Lebensraumentwertung durch Vergrämung oder Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können, sind:

- Beseitigung von Gehölzen
- Abgraben von Bodenschichten
- Abgas-, Licht-, Lärmemissionen, optische Reize, Erschütterungen durch Baustellenaktivitäten

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch die neuangelegte Freianlage verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländeneivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen.

Folgende Arbeiten führen zu anlagebedingter Beeinträchtigung:

- Flächeninanspruchnahme durch Neubebauung und Nutzungsänderung
- Dauerhafte Veränderung von Biotop -und Vegetationsstrukturen
- Abgraben, Vermischung und Auftrag von Bodenschichten
- Beleuchtung der Anlage

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung als Freizeitanlage entstehen. Hierbei ist mit verstärkten Geräusch-, Licht- und optischen Reizen durch die menschliche Anwesenheit zu rechnen.

Tabelle 3: Zusammenfassung möglicher Betroffenheiten der geschützten Arten

| Verbotstatbestand | Art der Verwirklichung | Pot. betroffene Artengruppen und Arten |
|--|--|--|
| § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG | | |
| (1) Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören [...]. | Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Quartieren durch Oberflächenberäumung/Bodenarbeiten. | Zauneidechse: geringe Wahrscheinlichkeit, aber nicht ausschließbares signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Brutvogelarten: Tötungsrisiko bei Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit |
| (1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...] | Baubedingte Störung durch Lärmemissionen und ungerichtete Bewegungen. | Brutvogelarten: Störung von Individuen innerhalb der Brutzeit durch Lärm u. Lichtemission Zauneidechse: Störung von Individuen innerhalb der Aktivitätszeit durch visuelle Reize und Vibrationen bzw. Bodenbewegungen |
| (1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten | Anlagebedingte Störung durch Licht | Fledermäuse: Störung während der Aktivitätszeit durch Lichtemissionen |

| Verbotstatbestand | Art der Verwirklichung | Pot. betroffene Artengruppen und Arten |
|--|---|--|
| <p>und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...]</p> <p>(1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören</p> | <p>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren.</p> | <p>Zauneidechse: Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Brutvogelarten: Entwertung von Fortpflanzungsstätten durch Störung.</p> |

Konfliktanalyse

K1 - Brutvögel

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei Gehölzrodungen im Zuge der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten (zw. 01.03. und 15.07.) kann es zum Verlust von geschützten Niststätten und den darin befindlichen Individuen kommen. Zur Vermeidung der Einschränkungen werden im Folgenden Maßnahmen getroffen, welche das Eintreten der Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 3 verhindert.

Visuelle Reize durch Baumaschinen und vermehrtes Aufkommen von Menschen werden zu Störungen der vorhandenen Avifauna führen, diese Störungen übersteigen jedoch nicht das Signifikanzlevel und beeinflussen die Populationen der ubiquitären Arten negativ. Damit wird eine Beeinträchtigung der Avifauna ausgeschlossen.

Eine genauere Betrachtung der Auswirkungen ist notwendig für den Neuntöter und den Weißstorch aufgrund ihres Schutzstatus. Der Brutplatz des Neuntötters befand sich direkt im Eingriffsbereich, daher ist eine Beeinträchtigung der störungssensiblen Art¹¹ durch die Bauarbeiten wahrscheinlich. In der Literatur wird für den Neuntöter eine Fluchtdistanz von 30 m angegeben. Eine höhere Frequentierung des Fußweges durch Besucher der Freizeitanlage bringt eine höhere Störungsfrequenz für den Neuntöter mit sich. Ob ein Gewöhnungseffekt eintritt, ist aufgrund der unbekanntem Steigerung der Besucherrate nicht vorhersagbar. Aufgrund des Mangels an Ausweichmöglichkeiten muss sichergestellt werden, dass das Neuntöterrevier erhalten bleibt. Die momentane Planung sieht jedoch vor, das Revier und die direkte Umgebung zu erhalten, wodurch faktisch kein Brutareal durch die Freiflächengestaltung überprägt wird.

Zur Vermeidung der Einschränkungen werden im Folgenden artspezifische Maßnahmen getroffen, welche das Eintreten der Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 3 verhindert.

Baubedingt kommt es zu einer erhöhten Frequentierung der Flächen durch Baufahrzeuge auf der Fläche und auch im direkten Umfeld des UR. Bezüglich des Weißstorchs werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen als geringfügig eingeschätzt. Der Brutstandort befindet sich auf einem Firmengelände, insofern ist die Störungstoleranz des Brutpaares gegenüber menschlichen Aktivitäten und Fahrzeugverkehr bereits sehr hoch. Als kulturfolgende Art mit bereits vorhandener Störungstoleranz ist ein negativer Einfluss der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Damit wird eine Beeinträchtigung des Weißstorchs ausgeschlossen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Neugestaltung der Anlage werden neue, äquivalente Bruthabitate für die Horst- und Freibrüter sowie für die bodenbrütenden Arten geschaffen und bereits vorhandene Bruthabitate erhalten. Auch die Brutstandorte der Gebäudebrüter werden durch die geplanten Bauarbeiten nicht signifikant gestört, da diese außerhalb des Eingriffsbereichs liegen.

Für die Höhlenbrüter besteht ein potenzieller Konflikt, welcher durch die Entnahme von älteren Baumstrukturen verursacht werden kann. Konkret betrifft das die Arten Blaumeise und Grünspecht, wobei für den Grünspecht kein Brutnachweis vorliegt. Bei beiden Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, welche zahlreiche Ausweichmöglichkeiten außerhalb des UR nutzen können. Zusätzlich hat der Erhalt der bereits bestehenden Gehölze oberste Priorität und ist gut mit der momentanen Planung vereinbar.

Das Brutrevier des Neuntöters und dessen direkte Umgebung wird im ursprünglichen Zustand erhalten und eine Beeinträchtigung somit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der östliche Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich unmittelbar am Siedlungsbereich. Die hier vorkommenden Individuen sind daher an menschliche Nutzung gewöhnt. Eine maßgebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung für die vorhandene Avifauna ist daher nicht zu erwarten.

Im westlichen Teil des Eingriffsgebiets ist bisher von einer bislang geringen menschlichen Nutzung auszugehen, welche sich aufgrund der gestiegenen Attraktivität der Freizeitanlagen voraussichtlich steigern wird. Eine signifikante Beeinträchtigung der anwesenden Arten ist jedoch nicht zu erwarten.

K2 - Zauneidechsen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt kann es durch Erdarbeiten zu Konflikten mit den vorhandenen Zauneidechsen und deren Lebensstätten kommen, da sich das westliche Eingriffsgebiet und der Eidechsenlebensraum flächig überschneiden. Zauneidechsen haben häufig in Wurzelbereichen ihre Verstecke, sodass auch Rodungen während der zweiten Jahreshälfte sowie grundsätzlich Wurzelfräsen unweigerlich zum Straftatbestand der Tötung und der Ordnungswidrigkeit des Lebensstättenzugriffs kommen würden (§ 44 BNatSchG Art. 1 Abs 1 u. 3).

Zusätzlich werden die Tiere durch Vibrationen sowie visuelle Reize in ihrem Verhalten gestört. Permanentes Auslösen von Fluchtreflexen führt bei der lokalen Population von Zauneidechsen zu verminderter Fitness und reduziertem Reproduktionserfolg. Aufgrund fehlender Ersatzhabitate ist eine Umsiedlung vorhandener Individuen ausgeschlossen und das bereits besiedelte Habitat muss erhalten und aufgewertet werden. Es sind daher Maßnahmen zum Schutz der Eidechsenpopulation zu treffen, um das Eintreten von § 44 BNatSchG Art. 1 Abs 2 zu verhindern.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagenbedingt sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Zauneidechse zu erwarten, da den Hauptlebensräumen kein zusätzlicher Nutzungsdruck auferlegt werden soll. Der in den Randbereichen des Eidechsenlebensraumes befindliche Bikepark stellt ein potenziell zu besiedelndes Habitat dar bzw. wurde vermutlich früher besiedelt. Er wurde vor der Erfassung mit Erde überschüttet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund des Erhalts des Lebensraumes der Zauneidechse ist nicht von einer erhöhten menschlichen Frequentierung des besiedelten Bereiches auszugehen, da sich hier keine Freizeitnutzungsanlagen befinden. Betriebsbedingt sind daher keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Zauneidechsen zu erwarten, da der zentrale Bereich am Hang auch weiterhin als Lebensraum nutzbar bleibt.

K3 – Fledermäuse

Baubedingte Beeinträchtigung

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen für die Fledermäuse während der Aktivitätsperiode vor allem bei Bauarbeiten nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang. Die Beleuchtung des Baubereichs führt zu einer Entwertung des Nahrungs- und Transferhabitates der Fledermäuse¹² und ist daher als Störung relevant. Hier müssen Maßnahmen getroffen werden, um ein Eintritt des Störungsverbots nach §44 (1) Nr. 2 zu vermeiden.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen für die Fledermäuse während der Aktivitätsperiode vor allem bei nächtlicher Beleuchtung der Anlage durch künstliche Lichtquellen. Sie führen zu einer Entwertung des Nahrungs- und Transferhabitates der Fledermäuse¹², da sie sich auf die Insektenverfügbarkeit und die Nutzbarkeit von Leitstrukturen durch Fledermäuse auswirkt. Sie ist daher eine relevante Störung und in Form einer Artgruppenprüfung im Folgenden mitzubetrachten. Hier müssen Maßnahmen getroffen werden, um ein Eintritt des Störungsverbots nach §44 (1) Nr. 2 zu vermeiden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1.3 Konflikt- und Maßnahmenübersicht

In den folgenden Kästen werden den Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

K1 Tötungsrisiko Brutvögel /Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

V-AS1 Bauzeitenregelung

Die Bauarbeiten beginnen vor dem 15.März, um eine vergrämende Wirkung für ansässige Brutvögel zu entfalten.

V-AS2 Ökologische Baubegleitung - Kontrolle Baufeld

Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungsarbeiten, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Die Maßnahme gilt auch für Arbeitspausen, welche länger als sieben Tage andauern.

Bei dem Antreffen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester oder Fledermausquartiere) sind die Bauarbeiten im Umfeld einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

V-AS5a Beschränkungen der Fällungs- und Rodungsarbeiten

Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen 01.Oktober und 15.März.

V-AS6 Erhalt und Aufwertung Brut- und Nahrungshabitat des Neuntöters

Das vorhandene Neuntöterhabitat wird aufgewertet zur Sicherung des Revieres. Um die Nahrungsverfügbarkeit zu verbessern, wird einmalig pro Jahr das Revier mit einem Balkenrasenmäher gemäht (Mahd im Oktober). Die Schnitthöhe beträgt 10 cm. Im Anschluss muss das Mahdgut von der Fläche entfernt werden, um einer Verbuschung der Fläche vorzubeugen.

K2 Tötungsrisiko Zauneidechse

V-AS2 Ökologische Baubegleitung

Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungen, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit und in den Aktivitätszeiten durch fachkundiges Personal regelmäßig auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Diese sind zu bergen und bei Bedarf weiterführende Maßnahmen mit dem Baubetrieb abzustimmen.

V-AS3 Installation und Kontrolle der Funktion des Reptilienzaunes

Das bekannte Kernhabitat der Zauneidechse wird gegenüber der Baustelle und deren Randbereiche mit einem Reptilienschutzzaun so umzäunt, dass ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich verhindert wird.

Die Funktionsfähigkeit des Zaunes wird durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.

V-AS4 Kontrolle und Evakuierung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich

Bei Eingriffen in das bekannte Zauneidechsenhabitat müssen die vorhandenen Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Baufeld durch erfahrenes Fachpersonal entfernt werden.

Die Maßnahme erfolgt in der Saison zwischen Ende April bis Ende September nach Stellung des Zaunes (Maßnahme V-AS3) in mind. acht Durchgängen bis zur Freigabe durch das Fachpersonal.

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert während der Bauarbeiten das Baufeld regelmäßig auf vorkommende Individuen.

V-AS5b Beschränkungen der Fällungs- und Rodungsarbeiten

Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen 01. Oktober und 15. März.

Das Fräsen von Wurzelstubben im Bereich des Zauneidechsenhabitats ist unzulässig. Die Rodung von Wurzelstubben erfolgt erst ab dem Mai des Folgejahres im Beisein der ÖBB und nur in enger Abstimmung mit dem Fachpersonal. Die Ablagerung der gerodeten Stubben erfolgt auf der Fläche des bereits besiedelten Gebiets zur Habitataufwertung.

V-AS7 Aufwertung Lebensraum Zauneidechse

Zur Bestandssicherung der Zauneidechse werden zusätzliche Eibalageplätze innerhalb des besiedelten Bereichs installiert. Da die besiedelte Fläche rund 0,4 ha beträgt, sind in diesem Projekt die Anlage von zwei Sandlinsen anzulegen. Bei den Sandlinsen handelt es sich um einen kegelförmigen Hügel,

welche aus einer 0,5m³ grabfähigem Sand-Lehm-Gemisch bestehen. Die Maßnahmendurchführung sollte während der Winterruhe (Oktober – März) stattfinden.

K3 - Störungsrisiko Fledermäuse

V-AS 8 Tageszeitliche Bauzeitenregelung

Aufgrund der hohen Eignung der Bahntrasse als Jagd -und Transferhabitat sind die Bauarbeiten während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (15.03. – 31.10.) nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen.

V-AS 9 Beleuchtung der Anlage

Aufgrund der hohen Eignung der geplanten Anlage als Jagd -und Transferhabitat ist die maximale Fläche an Dunkelhabitat zu erhalten.

Falls eine Beleuchtung zwingend erforderlich ist, so unterliegt die Ausleuchtung gewissen artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Es ist anzustreben, dynamische Beleuchtungssysteme zu installieren, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden und über Bewegungssensoren gesteuert werden. Weiterhin ist die Anzahl der Lampen zu minimieren und die Lichtkegel maximal nach oben abzuschirmen, um eine unnötige Streuung zu verhindern.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden.

5 Anhang

5.1 Quellenangaben

1. *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*. (2009).
2. *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)*.
3. *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)*. OJ L vol. 020 (2009).
4. Schulze, M., Süßmuth, T., Meyer, F. & Hartenauer, K. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. (2018).
5. Schönbrodt, M. & Schulze, M. Rote Liste Sachsen Anhalt Brutvögel (Aves). *Ber. Landesamtes Für Umw. Sachs. Anhalt* 303–343 (2017).
6. seecon Ingenieure GmbH. Bebauungsplan Nr. 2/2020 „Entwicklung alte Bahnhofsstraße“ – Oschersleben (Bode). (2021).
7. Eilers, Alexander. Faunistische Erfassung am Bahndamm Oschersleben, Sachsen-Anhalt. (2021).
8. Südbeck, P. *et al.* *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (2005).
9. Ryslav, T. *et al.* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte Zum Vogelschutz* **57**, (2020).
10. *Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: BArtSchV*. 95 (2013).
11. Gassner, E., Winkebrandt, A. & Bernotat, D. *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. (C. F. Müller Verlag Heidelberg, 2010).
12. Voigt, C. C. *et al.* *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*. (UNEP/EUROBATS, 2019).

5.2 Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

| | |
|----------|--|
| AFB | artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| CEF | continued ecological functionality (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FCS | favorable conservation status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| km | Kilometer |
| S. | Seite |
| UR | Untersuchungsraum (hier artenschutzfachlicher Untersuchungsraum) |
| VAS | artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme |
| VSchRL | Vogelschutzrichtlinie |

5.3 Anlage 1 - Einzelartenprüfungen

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | | |
|---|----------------------|---|---|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste Status | Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | V RL Deutschland | <input type="checkbox"/> Günstig | <input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | 3 RL Sachsen-Anhalt- | <input type="checkbox"/> Schlecht | <input type="checkbox"/> Nicht bewertet |
| 2. Charakterisierung | | | Quellen: |
| 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Habitat | | | |
| Heiden, Dünengebiete, Streuobstwiesen, Waldlichtungen, Leitungstrassen, Ruderalflächen, Brachflächen, mageres Grünland, sukzessierende Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten, lineare Strukturen wie Bahndämme, Wegraine | | | Gellerman & Schreiber (2007) Schneeweiß et. al. (2014) |
| Artspezifisches Verhalten | | | |
| sehr standorttreu, Ausbreitung und Wanderung erfolgt überwiegend durch Subadulte Aktivitätsbeginn ab Anfang März Eiablage zwischen Ende Mai und August, erste Schlüpflinge ab Juli möglich, Hauptschlupfzeit August bis September, Beginn Winterruhe ab Anfang August, Schlüpflinge bis Oktober aktiv. | | | Schneeweiß et. al. (2014) |
| Allgemeine Gefährdungsursachen | | | |
| Lebensraumverluste durch Eutrophierung, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Erschließung von Unland und Brachflächen | | | BfN (2019) |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen-Anhalt- | | | |
| In Deutschland und Sachsen-Anhalt- Anhalt weit verbreitet. | | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich | | | |

| Prüfung der o.g. Arten | |
|-------------------------------|--|
| 3 | Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| 3.1 | Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) |
| | Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen: |
| V-AS5b | Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen 01.Oktober und 15.März. Das Fräsen von Wurzelstubben im Bereich des Zauneidechsenhabitats ist unzulässig. Die Ablagerung der gerodeten Stubben aus anderen Bereichen des Eingriffsgebiets erfolgt auf der Fläche des bereits besiedelten Gebiets zur Habitataufwertung. |
| V-AS2 | Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungen, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit und in den Aktivitätszeiten durch fachkundiges Personal regelmäßig auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Diese sind zu bergen und bei Bedarf weiterführende Maßnahmen mit dem Baubetrieb abzustimmen. |
| V-AS3 | Das bekannte Kernhabitat der Zauneidechse wird gegenüber der Baustelle und deren Randbereiche mit einem Reptilienschutzzaun so umzäunt, dass ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich verhindert wird. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes wird durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. |

| Prüfung der o.g. Arten | | |
|--|--|--|
| V-AS4 | Bei Eingriffen in das bekannte Zauneidechsenhabitat müssen die vorhandenen Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Baufeld durch erfahrenes Fachpersonal entfernt werden. Die Maßnahme erfolgt in der Saison zwischen Ende April bis Ende September nach Stellung des Zaunes (Maßnahme V-AS3) in mind. acht Durchgängen bis zur Freigabe durch das Fachpersonal. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert während der Bauarbeiten das Baufeld regelmäßig auf vorkommende Individuen. | |
| V-AS7 | Zur Bestandssicherung der Zauneidechse werden zusätzliche Eibalageplätze innerhalb des besiedelten Bereichs installiert. Da die besiedelte Fläche rund 0,4 ha beträgt, sind in diesem Projekt die Anlage von zwei Sandlinsen anzulegen. Bei den Sandlinsen handelt es sich um kegelförmige Hügel, welche aus einer 0,5m³ grabfähigem Sand-Lehm-Gemisch bestehen. Die Maßnahmendurchführung sollte während der Winterruhe (Oktober – März) stattfinden. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) | | |
| | Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| | Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| | CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| | Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) | | |
| | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | CEF-Maßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| | Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen: | |
| V-AS5b | Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen 01.Oktober und 15.März. Das Fräsen von Wurzelstubben im Bereich des Zauneidechsenhabitats ist unzulässig. Die Ablagerung der gerodeten Stubben aus anderen Bereichen des Eingriffsgebiets erfolgt auf der Fläche des bereits besiedelten Gebiets zur Habitataufwertung. | |
| V-AS4 | Bei Eingriffen in das bekannte Zauneidechsenhabitat müssen die vorhandenen Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Baufeld durch erfahrenes Fachpersonal entfernt werden. Die Maßnahme erfolgt in der Saison zwischen Ende April bis Ende September nach Stellung des Zaunes (Maßnahme V-AS3) in mind. acht Durchgängen bis zur Freigabe durch das Fachpersonal. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert während der Bauarbeiten das Baufeld regelmäßig auf vorkommende Individuen.. | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig? | | <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4ff) |

| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | | | |
|--|---|---|---|
| . Schutz- und Gefährdungstatus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art | Rote Liste Status | Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | * RL Deutschland | <input checked="" type="checkbox"/> Günstig | <input type="checkbox"/> Unzureichend |
| <input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | * RL Sachsen-Anhalt | <input type="checkbox"/> Schlecht | <input type="checkbox"/> Nicht bewertet |
| 2. Charakterisierung | | | Quellen: |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Habitat | | | |
| Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, sturkturreichen Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist | | | |
| Brutplatz: | Freibrüter, Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche), | | Südbeck et. al. (2005) |
| Nahrungsgebiet: | - | | |
| Artspezifisches Verhalten | | | |
| Wanderung: | Langstreckenzieher; Ankunft Ende April bis Mitte Mai; Abzug ab August | | |
| Fortpflanzungszeit: | Anfang April bis Mitte Mai; Zweitbrut ab Juni | | |
| Entwicklungsdauer: | 14-16 Tage | | LfULG (2009) |
| Anzahl Reproduktion im Jahr: | eine Jahresbrut, Zweitbrut möglich | | |
| Aufzuchtzeit: | 13-15 Tage | | |
| Spießt seine Beute zur Bevorratung an Dornen und Stacheln auf. Nahrungsspektrum von Kleinsäugetern über Insekten bis Eidechsen. | | | |
| Allgemeine Gefährdungsursachen | | | |
| Landschaftsverbrauch. Temporär begünstigende Lebensräume sind Bergbaufolgelandschaften und Truppenübungsplätze, Verbuschung und Aufforstung der Standorte. | | | LfULG (2009) |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen-Anhalt | | | |
| Deutschland: nahezu flächendeckend, im Nordwesten mit größeren Verbreitungslücken. Besiedlungsschwerpunkte sind das Nordostdeutsche Tiefland und weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen. | | | |
| Sachsen-Anhalt: flächendeckend verbreitet | | | LfULG (2009) |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input type="checkbox"/> Potenziell möglich | | |

| Prüfung der o.g. Arten | |
|-------------------------------|---|
| 3 | Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| 3.1 | Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) |
| | Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen: |
| V-AS1 | Die Bauarbeiten beginnen vor dem 15.März, um eine vergrämende Wirkung für ansässige Brutvögel zu entfalten. |
| V-AS2 | Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungsarbeiten, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Die Maßnahme gilt auch für Arbeitspausen, welche länger als sieben Tage andauern. Bei dem Antreffen von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (Nester oder Fledermausquartiere) sind die Bauarbeiten im Umfeld einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. |
| V-AS5a | Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen 01.Oktobter und 15.März. |

| Prüfung der o.g. Arten | | |
|--|--|--|
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | |
| V-AS1 Die Bauarbeiten beginnen vor dem 15.März, um eine vergrämende Wirkung für ansässige Brutvögel zu entfalten. | | |
| V-AS2 Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungsarbeiten, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Die Maßnahme gilt auch für Arbeitspausen, welche länger als sieben Tage andauern. Bei dem Antreffen von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (Nester oder Fledermausquartiere) sind die Bauarbeiten im Umfeld einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. | | |
| V-AS5a Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober und März. | | |
| Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | |
| V-AS1 Die Bauarbeiten beginnen vor dem 15.März, um eine vergrämende Wirkung für ansässige Brutvögel zu entfalten. | | |
| V-AS2 Die Baustelle ist vor Baubeginn (einschließlich Fällungsarbeiten, Rodungen und Baufeldfreimachung) sowie während der Bauzeit auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Die Maßnahme gilt auch für Arbeitspausen, welche länger als sieben Tage andauern. Bei dem Antreffen von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (Nester oder Fledermausquartiere) sind die Bauarbeiten im Umfeld einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. | | |
| V-AS5a Die Fällung (das oberirdische Abschneiden) von zu beseitigenden Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober und März. | | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig? | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Prüfung endet hiermit |
| | <input type="checkbox"/> Ja | (Pkt. 4ff) |

| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | | | |
|---|--|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art | Rote Liste Status | Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | 3 RL Deutschland | <input type="checkbox"/> Günstig | <input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | V RL Sachsen-Anhalt | <input type="checkbox"/> Schlecht | <input type="checkbox"/> Nicht bewertet |
| 2. Charakterisierung | | | Quellen: |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Habitat | | | |
| Urspr. am Rande breiter Flussauen auf Bäumen, heute oft in Siedlungen, Nahrung in genutzten Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserstand und naturnaher Überschwemmungsperiodik, offene Flachwasserbereiche | | | |
| Brutplatz: | Nest hoch auf Gebäuden, v.a. Schornsteinen, Kirchtürmen, Nisthilfen und auf Laubbäumen | | Südbeck et. al. (2005) |
| Nahrungsgebiet: | Nasswiesen, Äcker | | |
| Artspezifisches Verhalten | | | |
| Wanderung: | Langstreckenzieher | | |
| Fortpflanzungszeit: | Anfang April bis Ende Juli | | |
| Entwicklungsdauer: | 33-34 Tage | | Südbeck et. al. (2005) |
| Anzahl Reproduktion im Jahr: | 1 | | |
| Aufzuchtzeit: | 55-60 Tage | | |
| - | | | |
| Allgemeine Gefährdungsursachen | | | |
| Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete (z.B. Grünlandumbruch, Dünger, Gülle, Biozide, Grundwasserabsenkung, Drainage), Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen), Stromschlag an Mittelspannungsleitungen und Leitungsanflug, hohe Verluste entlang der Zugwege und in den Winterquartieren | | | LfULG (2013) |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen-Anhalt | | | |
| In Deutschland: 4.200-4.600 BP In Sachsen-Anhalt: 270-370 BP (2004-2007) | | | DDA, BfN, LAG (2019) LfULG (2013) |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input type="checkbox"/> Potenziell möglich | | |

| Prüfung der o.g. Arten | | | |
|---|--|--|--|
| 3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | | | |
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) | | | |
| Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | |

| Prüfung der o.g. Arten | | |
|---|--|--|
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | |
| V-AS1 Die Bauarbeiten beginnen vor dem 15.März, um eine vergrämende Wirkung für ansässige Brutvögel zu entfalten | | |
| Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig? | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Prüfung endet hiermit |
| | <input type="checkbox"/> Ja | (Pkt. 4ff) |

Im Folgenden findet sich die Prüfung für die Gilde der Fledermäuse, welche zur Nahrungsgilde der „edge space aerial foragers“ gehören. Als Beispiel wurden hier die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus ausgewählt. Eine Erfassung der Chiropteroфаuna wurde nicht durchgeführt.

| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | | | |
|---|--|--------------------------------------|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste Status | Einstufung Erhaltungszustand Sachsen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | G RL Deutschland | <input type="checkbox"/> Günstig | <input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | 3 RL Sachsen | <input type="checkbox"/> Schlecht | <input type="checkbox"/> Nicht bewertet |
| 2. Charakterisierung | | | Quellen: |
| 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Habitat | | | |
| Waldränder, Obstplantagen, Parkanlagen, strukturreiche Siedlungsbereiche | | | |
| Jagdhabitat: | über Offenland, Waldränder, Hecken, Gewässerufer, Parks, Siedlungen, quartiernahe Jagdbereiche während der Wochenstubenzeit. | | |
| Winterquartier: | meist einzeln in Spalten von Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten, regelmäßige Brückennachweise, bekannte Winterquartiere liegen 40-50 km entfernt von Sommerquartieren | | Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009) |
| Sommerquartier: | typische Gebäudefledermaus im Sommerquartier, Spalten in und an Gebäuden, Wochenstuben mit 10-60 Weibchen (in Extremfällen 300 Tiere), insbesondere in Dachböden, wo sich die Tiere bevorzugt unter Firstziegel oder in Spaltenräume | | |
| Artspezifisches Verhalten | | | |
| frisst überwiegend Käfer, Entfernung zwischen Quartieren zu Jagdhabitaten bis zu 12 km. Bei Wochenstuben bis zu 4 km. | | | |
| Allgemeine Gefährdungsursachen | | | |
| Quartierverluste, Dachstuhl- und Fassadensanierungen, Quartiersverlust durch fehlende Möglichkeiten an Neubauten | | | LfULG (2009) LfULG (2020) |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland | | | |
| Deutschland: weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den Tieflandregionen liegt. | | | LfULG (2009) |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich | | |

| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste Status | Einstufung Erhaltungszustand Sachsen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | * RL Deutschland | <input checked="" type="checkbox"/> Günstig | <input type="checkbox"/> Unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | V RL Sachsen | <input type="checkbox"/> Schlecht | <input type="checkbox"/> Nicht bewertet |
| 2. Charakterisierung | | | Quellen: |
| 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Habitat | | | |
| Kulturlande, bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und zahlreichen, vor allem kleineren Gewässern | | | |
| Jagdhabitat: | Baum- und Heckenreihen an Straßen und Wegen, Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen | | LfULG (2009) |
| Winterquartier: | unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken | | |
| Sommerquartier: | überwiegend Spaltenräume von Gebäuden (Fassadenverkleidung, Dachauflagen, Platten und Mauerspalten), aber auch hinter Borke | | |
| Artspezifisches Verhalten | | | |
| Mischung von Gesellschaften mit Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | | | LfULG (2009) |
| Allgemeine Gefährdungsursachen | | | |
| Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, Insektizideinsatz, Holzschutzmittel im Quatir | | | LfULG (2009) |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen | | | |
| In Deutschland: flächendeckend verbreitet | | | |
| In Sachsen: flächendeckend verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkt in der Oberlausitz, nachgewiesen in 255 MTBQ | | | LfULG (2009) |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich | | | |

| Prüfung der o.g. Arten | | | |
|---|--|--|--|
| 3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | | | |
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? | | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) | | | |
| Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahmen erforderlich? | | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | | |

| Prüfung der o.g. Arten | | |
|---|--|--|
| <p>V-AS 8 Aufgrund der hohen Eignung der Bahntrasse als Jagd -und Transferhabitat sind die Bauarbeiten während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (15.03. – 31.10.) nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen.</p> <p>V-AS 9 Aufgrund der hohen Eignung der geplanten Anlage als Jagd -und Transferhabitat ist die maximale Fläche an Dunkelhabitat zu erhalten. Falls eine Beleuchtung zwingend erforderlich ist, so unterliegt die Ausleuchtung gewissen artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Es ist anzustreben, dynamische Beleuchtungssysteme zu installieren, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden und über Bewegungssensoren gesteuert werden. Weiterhin ist die Anzahl der Lampen zu minimieren und die Lichtkegel maximal nach oben abzuschirmen, um eine unnötige Streuung zu verhindern. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden.</p> | | |
| Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Vermeidungsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| CEF-Maßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen: | | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig? | | <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4ff) |

5.4 Anlage 2 - Faunistischer Kartierbericht

In der Anlage 2 findet sich der Kartierbericht, in dem die Methodik und Ergebnisse der faunistischen Erfassung dargestellt werden. Auch die Karten mit den Revierpunkten der Zauneidechse und des Neuntötters werden graphisch dargestellt.

Des Weiteren findet sich der Kartierbericht der Biotopkartierungen.